

Aktenzeichen: 4 AZR 414/91
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 29. April 1992
- 4 AZR 414/91 -

I. Arbeitsgericht
Karlsruhe

Urteil vom 13. Dezember 1990
- 3 Ca 195/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 10. Juli 1991
- 3 Sa 26/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Sous-Chef der Küche

Gesetz:

TV-AL II (Frz) § 51 Anhang H II Lohngruppen 6 und 7 (Sous-Chef der Küche im Offizierskasino)

Leitsätze:

keine

Hinweise des Senats:

Eingruppierung eines Sous-Küchenchefs. Mit dem Begriff des Stellvertreters wird regelmäßig der Anwesenheits- und nicht der Abwesenheitsvertreter erfaßt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 414/91

3 Sa 26/91 Baden-Württemberg

Verkündet am
29. April 1992

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. April 1992 durch den Vorsitzenden Richter Schaub, die Richter Dr. Etzel und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Lehmann für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 10. Juni 1991 - 3 Sa 26/91 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die tarifgerechte Eingruppierung des Klägers. Der Kläger ist als gelernter Koch seit August 1985 als Zivilbediensteter bei den in der Bundesrepublik Deutschland stationierten französischen Streitkräften beschäftigt. Ab 1. September 1988 ist er aufgrund des Arbeitsvertrages vom 2. September 1988 als "Cusinier" (Koch) im "Cercle des Officiers 'La Tour d'Auvergne" in B (Offizierskasino) unter Eingruppierung in die Lohn-/Gehaltsgruppe H 6/II tätig. Nach dem Arbeitsvertrag findet auf das Arbeitsverhältnis der Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der französischen Stationierungstreitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 16. Dezember 1966 - TVAL II (Frz.) - mit allen seinen zukünftigen Änderungen und Ergänzungen Anwendung.

Das Betriebsgebäude des Kasinos hat ein langgestrecktes Untergeschoß. In dessen vorderen Teil ist die Küche, im hinteren Bereich die Patisserie untergebracht. Küchenchef ist Herr W , dem der Kläger und der weitere Zivilbedienstete S als Köche unterstellt sind. In der Küche arbeiten



weiterhin einschlägig ausgebildete französische Soldaten - deren Anzahl streitig ist -, die ihre Wehrpflicht ableisten. In der Patisserie, die nach der Behauptung der Beklagten "fachlich und disziplinarisch unabhängig vom Küchenbereich" ist, ist ein Zivilbediensteter als Patissier und - wie die Beklagte behauptet - als Leiter beschäftigt, der von einem wehrpflichtigen französischen Soldaten unterstützt wird.

Nach einer im Zusammenhang mit einem Antrag des Klägers auf Höhergruppierung erstellten Arbeitsplatzbeschreibung aus dem Jahr 1989 ist der Kläger als "Cuisinier, suppléant du chef de cuisine lors des ses absences (vacances, maladie, récupération,...)" = "Koch, Stellvertreter vom Küchenchef während dessen Abwesenheit (Urlaub, Krankheiten,...)" tätig.

Ebenso wird der Kläger in einer "Consigne de Tache" vom 29. November 1988 durch den Dienstvorgesetzten Colonel R bezeichnet. Dort heißt es ausdrücklich: "Die Stellvertretung des Küchenchefs und seines Helfers in der Küche während deren Jahresurlaub oder wegen Krankheit oder jeglichem anderen Grund einer Abwesenheit wird gesichert durch einen PCE-Koch. Dieser übernimmt dann die Verantwortungen des Küchenchefs und bringt die endgültigen Anweisungen für diese Tätigkeit an."

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er sei nach der Lohngruppe H 7 zu entlohnen. Er hat behauptet, dem Küchenchef seien insgesamt neun Köche unterstellt. Dem Chef der Küche seien auch die Arbeitnehmer der Patisserie unterstellt. Im übrigen sei er der ständige Vertreter des Küchenchefs, dies ergebe sich aus



der Arbeitsplatzbeschreibung vom 29. November 1988 und der ausdrücklichen Bestimmung durch den Dienstvorgesetzten Colonel R . Er sei auch während der Anwesenheit des Küchenchefs dessen Stellvertreter, übe diese Stellvertreter Tätigkeit dann allerdings nicht aus. Das gleiche ergebe sich aus einer mit Schreiben vom 20. März 1991 erteilten Verwarnung.

Der Kläger hat zuletzt beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. August 1988 nach Lohngruppe H 7 nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die beklagte Bundesrepublik hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich darauf berufen, dem Küchenchef seien weder mehr als fünf Köche unterstellt, noch sei der Kläger dessen ständiger Vertreter. Die Patisserie unterfalle nicht der Zuständigkeit des Küchenchefs. Der Kläger sei nur zu dessen "Abwesenheitsvertreter" bestellt worden. In dieser Eigenschaft habe er auch die Verwarnung erhalten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel ab 1. September 1988 weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Entlohnung nach der Lohngruppe H 7 TVAL (Frz.) Anhang H II.

I. Auf das Arbeitsverhältnis findet der TVAL (Frz.) aufgrund vertraglicher Vereinbarung Anwendung. Danach kommt es für die Eingruppierung des Klägers auf folgende Bestimmungen an:

Anhang H II

1. Zu § 51 Eingruppierung

- a) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Bezahlung nach der seiner überwiegenden Tätigkeit entsprechenden Gehaltsgruppe/Lohngruppe, die unter Berücksichtigung der in der Gehalts- und Lohngruppeneinteilung H - Anhang H Ziff. II.4 - enthaltenen Positionen und der zu diesen vereinbarten Tätigkeitsbeschreibungen ermittelt wird.
- b)
- c)
- d) Hängt die Eingruppierung eines Arbeitnehmers von der Zahl der unterstellten (beaufsichtigten) Arbeitnehmer ab, so zählen hierzu auch Personen, die nicht zum Geltungsbereich des TVAL II gehören (Mitglieder der Truppe oder des Zivilen Gefolges oder deren Angehörige).

4. Gehalts- und Lohngruppeneinteilung H

A. Direktionspersonal

- (a) Geschäftsführer (einschl. Stellvertreter)
siehe Ziff. III.3

Geschäftsführer und Stellvertretende Geschäftsführer sind Angestellte, deren ständige Aufgabe es ist, einen der in



Ziff. I.1 a genannten Betriebe verantwortlich zu leiten.

Die Verantwortlichkeit dieser Angestellten umfaßt:

Alle Personalangelegenheiten einschl. Einstellung und Entlassung.
Kostenplanung, Verkaufsplanung
Speisepläne, Vorratspläne,
Speisezubereitung, Portionierung, Kundenbetreuung,
Preiskontrolle, Kassenkontrolle, Bestandskontrolle
Buchhaltung einschl. Bilanzierung
Instandhaltung der Gebäude und des Inventars

- (b) Aufsichtsführendes Personal siehe Ziff. III.4

Hierzu gehören Angestellte in Aufsichtsfunktionen, deren Tätigkeiten in der Gehalts- und Lohngruppeneinteilung H nicht erfaßt sind und die nicht die Verantwortlichkeit des Geschäftsführers oder des Stellvertretenden Geschäftsführers haben.

Pos.	Tätigkeitsmerkmale	Gruppe	Tätigkeitsbeschreibung
B.	Personal in Küchen, Konditoreien, Bäckereien		
1.a)	Küchenchef mit Aufsicht über acht und mehr Arbeitnehmer der Pos. 1 d, 2, 3	H 9	Die Arbeitnehmer der Pos. 1 a, b, c, g, h haben die fachliche Leitung der Küche und die Aufsicht sowie die Anweisungsbefugnis über alle dort beschäftigten Arbeitnehmer
b)	Küchenchef mit Aufsicht über sechs und mehr Arbeitnehmer der Pos. 1 e, 2, 3	H 8	
c)	Küchenchef mit Aufsicht über bis zu fünf Arbeitnehmer der Pos. 1 f, 2, 3	H 7	Siehe oben zu a)



- | | | |
|---|-----|---|
| d) Stellvertreter zu a)
(Sous-Chef) | H 8 | Der Stellvertreter (Pos. 1 d, e, f) vertritt den Küchenchef |
| e) Stellvertreter zu b)
(Sous-Chef) | H 7 | Siehe oben zu d) |
| f) Stellvertreter zu c)
(Sous-Chef) | H 6 | Siehe oben zu d) |
| g) Chefkoch
mit Aufsicht über
einen weiteren Arbeitnehmer der Gruppe
H 5 | H 6 | Siehe oben zu a) |
| h) Alleinkoch | H 6 | Siehe oben zu a) |
-
- | | | |
|--|-----|--|
| 2. Erster Metzger,
Erster Bäcker, Erster Konditor | H 6 | |
| 3.a) Koch | H 5 | |
| Metzger | H 5 | |
| Bäcker, Konditor
mit Berufsausbildung
oder nach Ablauf der
Frist zu b) | H 5 | |
| b) Koch usw. (wie a)
ohne Berufsausbildung
während der ersten
5 Jahre in dieser Berufstätigkeit | H 4 | |

II. Damit hängt die Entscheidung des Rechtstreits davon ab, ob der Kläger überwiegend eine Tätigkeit ausführt, die der von ihm in Anspruch genommenen Gehaltsgruppe entspricht.

Der Kläger verlangt Entlohnung nach der Gehalts-/Lohngruppe H 7 gemäß der Position B 1 e, nämlich "Stellvertreter zu b) (Sous-Chef)" mit der Tätigkeitsbeschreibung: "Der Stellvertreter (Pos. 1 d, e, f) vertritt den Küchenchef". Die Tarifvertragsparteien haben nicht erläutert, was sie unter dem Begriff "Stellvertreter" verstehen. Die Vorschrift ist daher auszulegen.



1. Die Auslegung des normativen Teils eines Tarifvertrages folgt den für die Auslegung von Gesetzen geltenden Regeln. Auszugehen ist zunächst vom Tarifwortlaut. Zu erforschen ist der maßgebliche Sinn der Erklärung, ohne am Buchstaben zu haften (§ 133 BGB). Der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien ist über den reinen Wortlaut hinaus mitzuberücksichtigen, soweit er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat (BAGE 42, 86, 89 = AP Nr. 128 zu § 1 TVG Auslegung; BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung; BAGE 60, 219, 223, 224 = AP Nr. 127 zu § 611 BGB Gratifikation; BGHZ 105, 222, 223). Abzustellen ist ferner auf den tariflichen Gesamtzusammenhang, weil dieser Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien liefert und nur so der Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden kann. Läßt dies zweifelsfreie Auslegungsergebnisse nicht zu, dann können die Gerichte für Arbeitssachen ohne Bindung an eine Reihenfolge weitere Kriterien wie die Entstehungsgeschichte des jeweiligen Tarifvertrages, ggf. auch eine praktische Tarifübung ergänzend heranziehen. Auch die Praktikabilität denkbarer Auslegungsergebnisse gilt es zu berücksichtigen; im Zweifel gebührt derjenigen Tarifauslegung der Vorzug, die zu einer vernünftigen, sachgerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (vgl. BAGE 42, 86, 89 = AP, aaO; BAGE 42, 244, 254 = AP Nr. 2 zu § 21 TVAL II; BAGE 46, 308, 316 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung).

2. Von diesen Grundsätzen ausgehend hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, unter "Stellvertreter" sei ein "ständiger" Vertreter zu verstehen. Dem ist zuzustimmen. Schon nach dem Wortlaut



der Vorschrift wird von ihr der reine Abwesenheitsvertreter nicht erfaßt. In diesem Zusammenhang hat das Landesarbeitsgericht zu-
treffend darauf hingewiesen, mit der als Erläuterung beigefügten
Bezeichnung "Sous-Chef" sei ein "Unter-Chef" gemeint. Nach Lan-
genscheidt, Großwörterbuch Französisch 1979, wird unter "Sous" im
wesentlichen eine Unterordnung in räumlicher oder geistiger Hin-
sicht verstanden. Unter Sous-Chef kann also nicht nur ein auf be-
stimmte Sonderfälle beschränkter "Ersatzchef" gemeint sein, son-
dern nur ein unter dem "Chef" stehender weiterer "Chef". Der
Stellvertreter soll den Küchenchef danach nicht nur in Fällen der
Abwesenheit als Ersatz für den zeitweilig ausgefallenen Chef ver-
treten, sondern er muß diesen ständig und überwiegend vertreten.
Das gleiche ergibt sich auch aus dem Gesamtzusammenhang des Ta-
rifvertrages. Wie sich aus dem Aufbau des Abschnitts B ergibt,
hat der Kläger als Chefkoch nach der Gruppe H 6 (Abschnitt B 1 g)
die Aufsicht sowie die Anweisungsbefugnis über alle in der Küche
beschäftigten Arbeitnehmer. Ihm sind damit schon als Chefkoch we-
sentliche Befugnisse eines Küchenchefs übertragen. Die Tarifver-
tragsparteien gehen damit davon aus, daß ab einer bestimmten
Größenordnung der Küche deren Chef eines ständigen Vertreters be-
darf, um seinen Aufgaben gerecht zu werden, denn sie haben die
herausgehobene Funktion eines "Sous-Chefs" erst ab der Besetzung
mit sechs und mehr Arbeitnehmern geschaffen. Das gleiche folgt
aus der Regelung des Tarifvertrages, daß es allein auf die
überwiegende Tätigkeit ankommt und der Regelung einer Vertre-
tungszulage in § 53 TVAL II (Frz.).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



3. Der Kläger ist jedoch schon nach seinem eigenen unstreitigen Vortrag reiner "Abwesenheitsvertreter". Sowohl nach dem Arbeitsvertrag, der Begründung zum Höhergruppierungsantrag, der vom Dienstvorgesetzten Colonel R unterzeichneten Arbeitsanweisung wie schließlich nach der Verwarnung wird der Kläger als "Cuisinier, suppléant du chef de cuisine lors de ses absences (vacances, maladie, récupération...)" bzw. als "de suppléant du chef de cuisine lors des absences de celui-ci pour congés, récupérations, maladies, ..." oder als "stellvertretender Küchenchef während dem Urlaub vom Küchenchef (lt. Arbeitsanweisungen von diesem Personal no. 663/LTA vom 29. November 1988)" bezeichnet. Dem entspricht auch der eigene Vortrag des Klägers, wenn er ausführt, er sei auch während der Anwesenheit Stellvertreter des Küchenchefs, nur übe er die Tätigkeit des Küchenchefs, also seine "Stellvertretertätigkeit" während der Anwesenheit desselben nicht aus.

Darüber hinaus hat der Dienstvorgesetzte des Klägers Colonel R in seiner Stellungnahme zu dem Höhergruppierungsantrag, auf die sich der Kläger ausdrücklich beruft, ausgeführt, der Kläger sei "Cuisinier der Klasse H 6/II" und erfülle in dieser Funktion die Tätigkeit als "suppléant du chef de cuisine lors des absences de celui-ci pour congés, récupérations, maladies, ...". Lediglich bei der Schilderung des beruflichen Werdegangs des Klägers wird auf seine Stellung als "Sous-Chef de cuisine au cercle d'Offenbourg" seiner früheren Dienststelle Bezug genommen.



4. Für seine Behauptung, er sei von dem Dienstvorgesetzten mündlich zum Sous-Chef berufen worden, hat der Kläger keinerlei weiteren Angaben gemacht, worauf das Landesarbeitsgericht bereits ungerügt hingewiesen hat.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Schaub

Dr. Etzel

Schneider

Hauk

Lehmann





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)